

Satzung für den Verein KIPEPEO Entwicklung in Afrika e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „KIPEPEO Entwicklung in Afrika“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „KIPEPEO Entwicklung in Afrika e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72639 Neuffen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung infrastruktureller und entwicklungspolitischer Ziele in Afrika hier zunächst speziell in Uganda und Tansania.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen von Kleinbauern in Dörfern Ugandas, Tansanias, evtl. auch angrenzenden Ländern
 - Hygienische, medizinische und gesundheitliche Vorsorge: Wasserbeschaffung; Unterstützung von Basis-Gesundheitsdiensten; Gesundheitsvorsorge.
 - Bildung, Schulwesen, Schulung von Kindern von Kleinbauern; Erwachsenenbildung (Alphabetisierung)
 - Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich, insbesondere Schulung und Begleitung im ökologischen Landbau
 - Prävention und Unterstützung von Maßnahmen gegen AIDS
 - Waisenhilfe
 - weitere Entwicklung fördernde Maßnahmen
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen.
3. Der Vorstand begründet seine Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages auf der regelmäßigen, jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Nach der Absendung der zweiten Mahnung, die mit Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, 2 Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied -soweit möglich - mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wobei eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Einnahmen und Mitgliedsbeiträge

1. Die Einnahmen des Vereines bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und eine Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie ggf. Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
4. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des Vereins besteht zumindest aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden wobei der Stellvertreter das Amt des Schatzmeisters übernimmt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Auftrag der Mitgliederversammlung. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Anmeldungen zum Vereinsregister erfolgen allein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Die Beisitzer sind jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 7 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen. Die Einberufungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl des Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 8 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss

von Mitgliedern nach der Satzung sind eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

5. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Bedürfen die Beschlüsse der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so sind diese Stellen umgehend zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins KIPEPEO – Entwicklung in Afrika e. V. an: Christoffel-Blindenmission Deutschland e. V., Stubenwald-Allee 5, 64625 Bensheim, Telefon (06251) 131-131, www.cbm.de, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Notwendige Satzungsänderungen

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht bzw. vom Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. zur Abwicklung steuerlicher Angelegenheiten verlangt werden.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung ungültig oder nichtig sein, oder im Zeitverlauf werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die vorstehende Satzung, die am 21.12.2006 durch die Gründerversammlung beschlossen wurde, wurde am 17.03.2015 sowie desweiteren am 07.10.2020 in Neuffen von der jeweiligen Mitgliederversammlung geändert.